

(A) **Präsident Ulrich Schmidt:** Schönen Dank. - Herr Dieckmann.

Jochen Dieckmann, Justizminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der zurückliegende Beitrag gibt doch Anlass zu der herzlichen Bitte, mit solchen Auffassungen - wie Frau Dr. Dreckmann sie jetzt referiert hat - verantwortungsvoll umzugehen, aber nun deshalb nicht landesweit und flächendeckend eine Rechtsunsicherheit anzunehmen.

(Zurufe von der FDP: Die ist da!)

Ich denke, dann wird man ein Rechtsgespräch mit dem erwähnten Polizeipräsidenten führen müssen. Wenn sich im Übrigen, Herr Engel, alle strafrechtlich Versierten in der Bewertung einig sind, meine ich, ist es auch Aufgabe von Politik, an Rechtssicherheit in subjektiver Hinsicht mitzuwirken und nicht an Rechtsunsicherheit durch Kommunikation mitzuwirken.

(Beifall bei der SPD)

(B) **Präsident Ulrich Schmidt:** Das Wort hat Frau Kollegin Steffens für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Barbara Steffens*¹ (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich denke, viele derjenigen, die gesagt haben, das Betäubungsmittelgesetz reiche aus, haben vom Prinzip her Recht. In der Rechtsauslegung reicht es aus. Nur: Wir haben faktisch das Problem in Nordrhein-Westfalen, dass es eine Verunsicherung innerhalb der Polizei gibt. Das ist so, auch wenn nach BtMG die Auslegung klar ist.

Von daher haben wir uns als Koalitionsfraktionen zu einem Entschließungsantrag entschlossen. Denn die Bundesratsinitiative und der Antrag vonseiten der FDP, der ja nun mehr Fragen aufwirft, als Antworten bietet, werden diese Rechtsunsicherheit in Nordrhein-Westfalen nicht beseitigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir Koalitionsfraktionen wollen die Rechtsunsicherheit aber beseitigen und haben in unserem Entschließungsantrag die Auslegung, wie sie von

Nordrhein-Westfalen aus vertreten wird, noch einmal ganz klar und deutlich festgehalten. Ich denke, dass das in diesem Land für Klärung und Klarheit sorgt. Ich hoffe, dass wir auch weiterhin nach der Devise "Wir wollen die Probleme lösen" handeln. Innerhalb der Koalition werden wir es tun. Wenn Sie Fragen aufwerfen wollen, ist das zwar schön, aber das wird weder den Drogenabhängigen helfen noch irgendetwas für die Polizei oder für andere in Nordrhein-Westfalen lösen.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Kollegin Steffens. - Wir sind am Schluss der Beratung. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir **stimmen ab** über die **Überweisung des Antrags Drucksache 13/1640** und des **Entschließungsantrags Drucksache 13/1841** an den **Rechtsausschuss** - federführend -, an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**, an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dann im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung durchgeführt werden. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe. - Stimmenthaltungen? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 Bundesdisziplinargesetz (AG BDG)

Gesetzentwurf der
Landesregierung
Drucksache 13/1677

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Herrn Innenminister Dr. Behrens das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bringe heute ein

(C)

(D)

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) den Gesetzentwurf zur Ausführung des § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplingesetzes. Ich will kurz auf die Hintergründe für diese Vorlage eingehen.

Das Disziplinarrecht oder - genauer gesagt - das Disziplinarverfahrensrecht des Bundes und der Länder ist bislang von großer Nähe zum Strafprozessrecht geprägt. Außerdem existieren besondere Förmlichkeiten in Gestalt eines eigens dort geregelten Untersuchungsverfahrens, in dem ein Beamter als Untersuchungsführer mit richterähnlichen Befugnissen agierte. In der Praxis schlägt sich diese Förmlichkeit häufig in überlangen Verfahren und auch in einer gewissen Fehleranfälligkeit nieder.

In einer gemeinsamen Anstrengung haben deshalb Bund und Länder vor diesem Hintergrund Grundsätze für eine Neuausrichtung des Disziplinarverfahrensrechts formuliert. Die erklärten Ziele dieser Reform sind: Ausrichtung am Verwaltungsverfahren - also weg vom Strafverfahren -, Verschlankeung und damit Vereinfachung der Prozeduren, Stärkung der Disziplinarbefugnisse und damit auch der Führungskompetenz und der Führungsaufgaben der Dienstvorgesetzten.

- (B) Absprachegemäß hat nun zunächst der Bund sein Disziplinarrecht novelliert, sozusagen als Modellprojekt. Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 überträgt vom 1. Januar 2002 an die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit über die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten auf die Verwaltungsgerichte der Länder. Das ist neu. Und das ist auch sachgerecht. Denn auf diese Weise wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Bereich wesentlich gefördert werden. Im Übrigen lag die Zuständigkeit für alle sonstigen Klagen aus dem Beamtenverhältnis ohnehin seit ewigen Zeiten schon bei den Verwaltungsgerichten der Länder.

In den Disziplinarspruchkörpern der Verwaltungsgerichte sind als Laienrichter so genannte Beamtenbeisitzer tätig. Für deren Wahl bedarf es einer eigenen gesetzlichen Grundlage. Das ist zwar eine Förmlichkeit, aber dennoch eine wichtige. Denn nur auf diese Art und Weise erfüllen wir das Verfassungsgebot des so genannten gesetzlichen Richters.

Vor diesem Hintergrund unterbreite ich Ihnen die Landesregierung, meine Damen und Herren, die jetzt zur Beratung anstehende Vorlage. Ich wäre Ihnen für rasche parlamentarische Beratung und

Behandlung dankbar. Zwar werden unsere Verwaltungsgerichte nicht schon am 2. Januar des nächsten Jahres mit den ersten Verfahren nach dem neuen Recht konfrontiert. Und zudem sieht ja die Vorlage auch eine in derartigen Fällen auch unbedenkliche Rückwirkung vor. Diese erklärt sich nicht zuletzt durch die Verzögerungen beim In-Kraft-Treten des Bundesdisziplingesetzes.

Insgesamt halte ich es aber dennoch für wünschenswert, dass wir den Gerichten möglichst ohne weitere Verzögerung eine gesetzliche Grundlage für die Besetzung der Disziplinarkammern und -senate an die Hand geben und damit dem Verfassungsgebot Rechnung tragen. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Innenminister Dr. Behrens. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1677 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der heutigen Sitzung angelangt. Nach unserem Terminplan finden die **nächsten Plenarsitzungen** am 12., 13. und 14. Dezember statt.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und einen angenehmen Abend und schließe die Sitzung.

Schluss: 16.23 Uhr

*1) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 105 Gescho)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

30. November 2001/Ausgegeben: 4. Dezember 2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

(C)

(D)